

Absender/Antragsteller:

Name, Adresse

An das
Amtsgericht Freising
- Familiengericht -
Domberg 20
85354 Freising

Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft

betreffend das Kind

Name:

geboren am: in

wohnhaft:

Mutter des Kindes: (Name, Geburtsdatum, Adresse)

Rechtlicher Vater des Kindes: (Name, Geburtsdatum, Adresse)

Leiblicher/Biologischer Vater des Kindes (soweit bekannt bzw. ggf. als Antragsteller:
Name, Geburtsdatum, Adresse)

Ich stelle folgenden Antrag:

- I. Es wird festgestellt, dass nicht
der Vater des betroffenen Kindes
ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden mit der Maßgabe, dass das beteiligte
minderjährige Kind keine Gerichtskosten zu tragen hat, gegeneinander
aufgehoben.
- ☐ Darüber hinaus beantrage ich, dem Antragsteller für das Verfahren erster
Instanz Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ samt der erforderlichen Belege füge ich
diesem Antrag bei.

Soweit gesetzlich notwendig, rege ich an,
dem verfahrensbeteiligten Kind zur Vertretung im Verfahren einen Ergänzungspfleger
zu bestellen.

Begründung:

- ☐ Der gesetzliche Vater und die Kindsmutter sind miteinander verheiratet.
- ☐ Der gesetzliche Vater und die Kindsmutter leben getrennt seit:
- ☐ Der gesetzliche Vater und die Kindsmutter waren miteinander verheiratet und
sind geschieden seit:
- ☐ Es besteht keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem
rechtlichen Vater.
Hinweis: Diese Voraussetzung ist notwendig bei Antragstellung durch den
biologischen Vater.

Das betroffene Kind wurde geboren am:

Beweis: Vorlage der Geburtsurkunde des Standesamtes
vom

Gründe für die Anfechtung der Vaterschaft:

☐ weitere Begründung s. Anlage

Mir ist bekannt, dass für dieses Verfahren in der Regel von Amts wegen ein Abstammungsgutachten eingeholt werden muss.

Zusätzlich erforderliche Angaben bei Antragstellung durch den biologischen Vater:

Bitte folgende Texte ankreuzen:

☐ Ich habe von folgenden Strafvorschriften Kenntnis genommen:

§ 156 StGB Eidesstattliche Versicherung

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Wenn die in § 156 StGB bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach den § 156, § 161 StGB erkläre ich:

☐ Ich habe der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit (Zeit vom 300. Bis zu 181. Tag vor der Geburt) beigewohnt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben **versichere ich** mit folgender Unterschrift in Kenntnis der vorstehenden Belehrung **an Eides statt**.

Ort, Datum

Unterschrift